In der Senatssitzung am 26. August 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

19. August 2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.08.2025

Zuständigkeit für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen auf öffentlichen Flächen

A. Problem

Größere illegale Ansammlungen von Abfall (mehr als 100 Liter) auf öffentlichen Flächen tragen zur Verschmutzung der Umwelt bei und sind ein allgemeines Ärgernis der Bürgerinnen und Bürger Bremens. Öffentliche Flächen unterliegen unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die Beseitigung der genannten illegalen Ablagerungen dauert daher mitunter länger, die richtigen Stellen und Ansprechpersonen sind für die Bürgerinnen und Bürger nicht auf Anhieb zu erkennen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Beseitigung größerer illegaler Abfallablagerungen neu zu ordnen und nach erfolgter Prüfung und Vorstellung eines Umsetzungskonzepts Die Bremer Stadtreinigung (DBS) in diesem Bereich mit weiteren Kompetenzen auszustatten. Das Ziel ist, eine klarere und transparentere Struktur in der Stadtsauberkeit zu schaffen, die für die Bürger:innen besser nachzuvollziehen ist. Ein zweiter Vorteil wäre, dass die Verwaltungsprozesse effektiver gestaltet und damit die illegalen Müllablagerungen zügiger beseitigt werden könnten.

Aktuelle Situation der Zuständigkeiten für öffentliche Flächen

DBS ist für die Reinigung der öffentlichen Flächen in den Fällen zuständig, in denen kein Dritter (privater Dritter oder Verwaltungsträger) eine Reinigungsverpflichtung hat. Die uneinheitlichen Zuständigkeiten zeigen sich am Beispiel der Deichflächen. Aktuell sind für unterschiedliche Deichabschnitte die Deichverbände, der Umweltbetrieb Bremen, die haneg und weitere Flächenzuständige verantwortlich. Ähnliches gilt für die öffentlichen Grünanlagen. Diese werden durch den Umweltbetrieb Bremen und im Falle der öffentlichen Spielplätze durch die senatorische Behörde für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bewirtschaftet.

Bei unklarer Zuständigkeit über eine öffentliche Fläche informiert DBS über ein zentral geführtes Meldesystem häufig mehrere Stellen parallel, über illegale Abfallablagerungen. Im Anschluss ist zu klären, welche Stelle für eine Beräumung zuständig ist. Zusätzlich kommt es zu verzögerten Bearbeitungen, wenn zwischen möglichen flächenverantwortlichen Stellen die Zuständigkeit strittig ist. Dies kann dazu führen, dass illegale Abfallablagerungen verzögert geräumt werden.

Aktuelle Steuerungs- und Koordinierungsfunktion der DBS

DBS hat als zentrale Stelle die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion für die Stadtsauberkeit (§§ 3 Absatz 1, 3b Errichtungsortsgesetz).
Sie hat mit der eigenen App und auf der DBS-Homepage die Möglichkeit geschaffen, illegale Ablagerungen direkt an DBS zu melden. Die direkte Meldung hat den Vorteil, dass die Daten automatisch verarbeitet werden können.
Im Falle, dass DBS nicht flächenzuständig ist, leitet sie die Meldung an die bzw. an mehrere mögliche zuständige Stelle weiter. In der Regel erhält DBS keine Rückmeldung darüber, ob im Folgenden eine Beräumung erfolgt ist oder nicht.

Zusätzlich werden illegale Ablagerungen und Verschmutzungen auch direkt bei den Flächenverantwortlichen gemeldet. DBS erhält hierüber nicht immer Kenntnis. Perspektivisch soll ein schnellerer und einfacherer Meldeprozess für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

B. Lösung

Die Beräumung von illegalen Ablagerungen mit mehr als 100 Litern[1] auf sonstigen, nicht im Zuständigkeitsbereich der DBS stehenden öffentlichen Flächen soll perspektivisch nach vorangehender Prüfung zur hoheitlichen Aufgabe der DBS werden. Bei der Beseitigung von Verunreinigungen mit weniger als 100 Litern („Littering“) soll die Reinigungsverantwortung weiterhin beim Flächeneigentümer liegen.
Damit DBS die Ablagerung direkt abräumen kann, müssen die rechtlichen Grundlagen, geschaffen und die Finanzierung aus dem Abfallgebührenhaushalt sichergestellt werden. Neben den rechtlichen Grundlagen ist es auch notwendig, dass eine funktionsfähige Struktur wie bei DBS zur Verfügung steht, um kurzfristig die Ablagerungen beseitigen zu können.

Die Anpassung der Zuständigkeit bedarf unter anderem einer Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) soll nicht eingeschränkt sein, sofern andere Verwaltungsträger eine vorrangige Reinigungsverpflichtung haben. Weiterhin bedarf es einer weiteren juristischen Prüfung hinsichtlich der konkreten Umsetzbarkeit. Bereits jetzt werden die Aufwendungen der Beseitigung von illegalen Ablagerungen durch DBS über die Abfallgebühren abgedeckt.

Erwartete Vorteile dieser Anpassung:

[1] Die Grenzen für Größenordnungen illegaler Ablagerungen (mehr bzw. weniger als 100 Liter) sind in den Leistungsverträgen der Abfalllogistik Bremen und der Straßenreinigung Bremen festgelegt.

Klare Zuständigkeit für öffentliche Flächen (keine Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Stellen). Damit wäre für die Bürger:innen klar, an wen sie sich mit Meldungen für illegale Ablagerungen (mehr als 100 Liter) wenden müssen.

- Zuständigkeit und operative Leistung liegen in einer Hand (einfache Steuerung und Gestaltung, z. B. bei der Suche nach Verursacherhinweisen) und weniger Einzelbeauftragung von externen Dienstleistern.
- Zügige und zuverlässige Abräumung kann gewährleistet werden.
- Bestehende Dienstleistungsverträge für die Erbringung von Reinigungs-/Beräumungsleistungen können für die operative Umsetzung genutzt werden.
- Geringerer interner Abwicklungsaufwand bei DBS, welcher durch den Wegfall von heutigen Koordinationsaufgaben ohne zusätzliche VZÄ bei DBS abgebildet werden kann.

Mit der Umsetzung dieser Lösung würden diese zusätzlichen Leistungen als hoheitliche Aufgaben eingeordnet werden.

Diese Vorlage ist ein erster Schritt zur zeitnahen Verbesserung der Stadtsauberkeit in Bremen. Perspektivisch soll darüber hinaus geprüft werden, ob

a) die DBS weitere Stadtsauberkeitsleistungen auf weiteren Flächen übernehmen kann und welche rechtlichen Bedingungen dafür gegeben sein müssen
b) die DBS weitere Zuständigkeiten erhalten kann, um die Verursacher:innen von Verschmutzungen zu sanktionieren. Zu prüfen ist auch, ob Sanktionen angepasst werden sollten.

C. Alternativen

1. **Beibehaltung der aktuellen Zuständigkeitsregelung**. Dabei würden die oben beschriebenen Verfahren, zeitlichen Verzögerungen und Unsicherheiten für die Büger:innen nicht geändert. Die Beibehaltung des Status quo ist daher keine empfehlenswerte Alternative.

2. Die Herleitung der Zuständigkeit für das Entfernen von illegalen Ablagerungen (mehr als 100 Liter) auf sonstigen, nicht im Zuständigkeitsbereich der DBS stehenden öffentlichen Flächen könnte über eine Anpassung des Errichtungsortsgesetzes (EOG) unter Beibehaltung der Beseitigung von Verunreinigungen von kleiner als 100 Litern durch den Flächeneigentümer erfolgen. Im Falle der Anpassung des EOG wären zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich. Es bedürfte einer umfassenden juristischen Prüfung, wie die Zuständigkeitsregelungen hinsichtlich der DBS als stadtsauberkeitsverantwortliche Stelle auf öffentlichen Flächen geschärft und transparent gestaltet werden könnten.

3. Die Verantwortlichkeit für die Beräumung von illegalen Ablagerungen (mehr als 100 Liter) auf den öffentlichen Flächen könnte bei den bisherigen flächenverantwortlichen Stellen bleiben. DBS würde die Beräumung unmittelbar nach Kenntnis einer illegalen Müllablagerung (mehr als 100 Liter) übernehmen und die Flächenverantwortlichen informieren. Die Kosten würden der flächenverantwortlichen Stelle durch DBS anschließend in Rechnung gestellt. Bei dieser Alternative bliebe ein sehr hoher Abstimmungsbedarf zwischen den Flächenverantwortlichen bestehen, insbesondere bei unklarer Flächenverantwortung, und es entstünden umfangreiche zusätzliche Bedarfe bezüglich Verträgen und Abrechnungen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck

Derzeit liegen nicht alle Fallzahlen über illegale Ablagerungen auf sonstigen Flächen (außerhalb der Zuständigkeit der DBS) vor. Die Kosten für die Abräumung und Entsorgung von illegalen Ablagerungen im öffentlichen Straßenraum (im Zuständigkeitsbereich DBS) betrugen in 2024 bei rund 5.900 Fällen rund 900 TEuro, womit sich die Kosten für die Abräumung einer Ablagerung auf etwa 150 Euro brutto belaufen. Eine grobe Schätzung der DBS geht von einer maximalen Gesamtanzahl von 8.000 Fällen pro Jahr aus, wodurch sich ein Gebührenmehrbedarf von maximal 300 TEUR ergibt.
Würde die Flächenzuständigkeit zur Beseitigung illegaler Abfallablagerungen auf öffentlichen Flächen künftig als hoheitliche Aufgabe durch die DBS wahrgenommen werden, könnten die Mittel voraussichtlich wie die sonstige bisherige Beseitigung von illegalen Ablagerungen durch DBS aus dem gebührenfinanzierten Bereich, hier Abfallgebühr, entsprechend gedeckt werden. Soweit eine Gebührenfinanzierung nicht in Frage kommt, ist zu klären, wie dynamisierte Eckwertübertragungen aus den betroffenen Ressorts zur Finanzierung sichergestellt werden können. Soweit das aktuelle Gebührenaufkommen nicht ausreichen sollte, müsste eine Anpassung der Abfallgebühr erfolgen. Detaillierte Auswirkungen würden in dem Umsetzungskonzept ausgeführt werden.

Die Senatsvorlage hat keine direkten finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderspezifischen Auswirkungen.

Klimacheck:
Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Justiz und Verfassung, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz dem Senator für Kultur, dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Senatsvorlage nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zu den aktuellen Zuständigkeiten für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen zur Kenntnis.
2. Der Senat bekennt sich zu dem Ziel, eine klarere und transparentere Struktur in der Stadtsauberkeit zu schaffen und die Verwaltungsprozesse effektiver zu gestalten, so dass vordringlich die illegalen Abfallablagerungen zügiger beseitigt werden können.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft um Prüfung der vorgeschlagenen Lösung zur Verbesserung der Beräumung illegaler Ablagerungen und bittet sie, dem Senat im 1. Quartal 2026 ein Umsetzungskonzept zu unterbreiten.